
RECHTSVERORDNUNG VON NORDIRLAND

2023 Nr. 183

UMWELTSCHUTZ

**Verordnung über die Verantwortungspflicht der Hersteller
(Verpackungsabfälle) (Änderung) (Nordirland) von 2023**

Erstellt — — — —

26 Oktober 2023

Inbetriebnahme —

1 Januar 2024

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten erlässt diese Vorschriften in Ausübung der Befugnisse, die ihm in Abschnitt 50 und in Anhang 4 Abschnitt 1 Absatz 1 und Abschnitt 2 Absatz 2 des Umweltgesetzes 2021 („das Gesetz“) ^(a) übertragen wurden und die ihm nun zustehen ^(b).

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten erlässt diese Verordnung nach Konsultation gemäß Anhang 4 Abschnitt 8 des Gesetzes und ist in Bezug auf die in Abschnitt 9 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Angelegenheiten zufrieden.

Bezeichnung und Inkrafttreten

1. Diese Vorschriften können als Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Änderung) (Nordirland) von 2023 zitiert werden und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Änderung der Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Nordirland) von 2007

2. —(1) Die Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Nordirland) 2007^(c) wird wie folgt geändert.

(2) In Anhang 2 (Recyclingverpflichtungen)—

(a) Absatz 5 wird ersetzt durch—

„5. Der Prozentsatz, der als Recyclingziel „X“ für das Jahr 2024 vorgeschrieben wird, beträgt 80 %“;

(b) In Absatz 6 wird Tabelle 2 ersetzt durch –

„Tabelle 2 Recyclingziele

^a ()2021 Kapitel 30.

^b ()Das Umweltministerium wurde durch Abschnitt 1 Absatz 9 des Departments Act (Nordirland) 2016 aufgelöst, und gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Departments (Transfer of Functions) Order (Nordirland) 2016 wurden seine Aufgaben für die Zwecke dieser Verordnung auf das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten übertragen.

^c ()S.R. 2007 Nr. 198; relevante Änderungen sind S.R. 2017 Nr. 3, S.R. 2017 Nr. 230, S.R. 2020 Nr. 345 und S.R. 2022 Nr. 286.

<i>Stoffe</i>	<i>2024</i>
Glas	82
Kunststoffe	61
Aluminium	69
Stahl	87
Papier/Karton	83
Holz	42.

(c) in Absatz 8 wird „2023“ durch „2024“ ersetzt.

Versehen mit dem Amtssiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Angelegenheiten am 26. Oktober 2023.



Shane Doris

Leitender Beamter des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Entwicklung

ERLÄUTERUNG

(Diese Erläuterung ist nicht Bestandteil der Verordnung)

Mit diesen Vorschriften wird die Verordnung über die Herstellerverantwortung (Verpackungsabfälle) (Nordirland) von 2007 (S. I. 2007 Nr. 198) (die „Verordnung von 2007“) geändert. Die Verordnung von 2007 legt den Herstellern die Verpflichtung auf, Verpackungsabfälle zu recyceln, um die Recyclingziele gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852, zu erreichen.

Diese Verordnung legt ein Gesamtrecyclingziel sowie materialspezifische Recyclingziele für 2024 für verpflichtete Hersteller in Nordirland in Bezug auf Glas, Kunststoff, Aluminium, Stahl, Papier/Karton und Holz fest.